



## 1. Angebote gemäss § 16 SHG

Gemäss § 16 Absatz 2 SHG umfassen die Angebote alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen.

Die Angebote als Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung sind auf bereits erfolgte Eingliederungsmassnahmen abzustimmen, müssen zweckgerichtet sein, der Ausbildungs- und Berufsbiografie entsprechen sowie die Anforderungen des Arbeitsmarktes berücksichtigen. Bei diesen Angeboten kann es sich um Tätigkeiten (Coaching, Angewöhnung an Tagesstruktur, Beschäftigungsprogramme, Praktika, etc.), Schulungen (Kurse, auch Deutschkurse) sowie um Weiterbildungen handeln. Weiterbildung stärkt und erweitert Fähigkeiten, verkleinert Lücken in der Qualifikation und verbessert damit die Beschäftigungsaussichten.

Ausbildungen sind keine *Weiterbildungen* und können somit nicht als Eingliederungsmassnahmen im Sinne der §§ 16 bis 18 SHG übernommen werden. Ausbildung umfasst alle grundlegenden Massnahmen zur Erlernung eines Berufes. (Vgl. auch Kommentare *Ausbildung* und *Unterhaltsbeiträge für Mündige in Ausbildung*).

Als Ausbildungen gelten z. B. der Erwerb eines Fähigkeitsausweises zur Ausübung eines Berufes, berufsspezifische Fortbildungen oder den Erwerb einer Bewilligung zum Lenken eines Fahrzeuges oder Ausübung einer Tätigkeit (Patente etc.).

Angebote nach § 16 SHG führen für die Arbeitslosenentschädigungen in der Regel nicht zu neuen Rahmenfristen.

## 2. Anspruchsberechtigung und Subsidiarität

Anspruchsberechtigt sind gemäss § 16 Absatz 1 SHG unterstützungsberechtigte Personen, d.h. die Personen müssen nicht zwingend auch unterstützt sein. Zudem ist der Anspruch subsidiär gegenüber anderen gesetzlichen Eingliederungsmassnahmen wie z.B. arbeitslosenversicherungsrechtliche Eingliederungsmassnahmen (RAV).

## 3. Koordination

Das SHG verlangt in § 16 Absatz 2 die Koordination der Eingliederungsmassnahmen mit bereits erfolgten Massnahmen:

<sup>2</sup> *Die Angebote umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Eingliederungsmassnahmen abzustimmen.*



(Fortsetzung von Seite 1)

Für die Praxis bedeutet dies:

1. Die Abstimmung des ausgewählten Angebotes gemäss § 16 Absatz 2 SHG ist so zu gestalten, dass das Ziel der Eingliederung für alle Beteiligten zu Beginn der Massnahme bekannt ist.
2. Für aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgesteuerte Personen sind andere Massnahmen als diejenigen, die bereits während des ALV-Vollzugs zur Anwendung kamen, anzuwenden. Die ausgewählten Massnahmen sind jedoch mit den bereits erfolgten abzustimmen.

#### **4. Kostengutsprache durch das KSA**

Die maximal anrechenbaren, monatlichen Kosten von privat-rechtlichen Anbietern betragen Fr. 1'500.-- bei einem 100%-Pensum. Dies ist die kantonale Praxis in Anlehnung an die Praxis im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0). Bei reduzierten Pensen gilt der verhältnismässige Anteil von diesem Betrag.

Aufgrund von § 25 Absatz 2 SHV erteilt das KSA nach der Meldung die Kostengutsprache für die Kantonsvergütung. Diese beträgt gemäss § 34 Absatz 2 SHG 50% der maximal anrechenbaren Kosten.

#### **5. Zusätzlicher Beitrag**

Unterstützungsberechtigten Personen, die von einem Angebot Gebrauch machen, kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden (§ 17 Absatz 1 SHG). Dieser zusätzliche Beitrag beträgt gemäss § 25a SHV monatlich 250 Franken. Auch von diesem Beitrag übernimmt der Kanton gemäss § 34 Absatz 2 SHG die Hälfte.

#### **6. Form**

Das SHG regelt die Form wie folgt:

##### *§ 18 Vertrag*

*<sup>1</sup> Über die Nutzung eines Angebots schliessen die Gemeinde und die unterstützungsberechtigte Person einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser umschreibt Leistung, Gegenleistung und Dauer.*

(Vgl. Mustervertrag, Ziff. 7)



(Fortsetzung von Seite 2)

### 7. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung eines Angebotes zur beruflichen Eingliederung (gem. §§ 16 – 18 SHG)

#### Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung eines Angebotes zur beruflichen Eingliederung (gem. §§ 16 – 18 SHG)

zwischen

Gemeinde X, vertreten durch die Sozialhilfebehörde X

und

Herrn A. Muster, Strasse, Gemeinde X

#### **Art. 1 Rechtliche Grundlagen**

Dieser Vertrag basiert auf den §§ 16 – 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) und §§ 25 - 26 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11). Es sind insbesondere die gesetzlichen Anforderungen gemäss § 16 Absatz 1 und 2 SHG, Subsidiarität gegenüber anderen gesetzlichen und Koordination mit bereits erfolgten Eingliederungsmassnahmen, erfüllt.

#### **Art. 2 Leistung**

Die Gemeinde X bietet Herrn Muster das folgende Angebot zur beruflichen und sozialen Eingliederung an:

*Angebot detailliert beschrieben*

#### **Art. 3 Gegenleistung**

Herr Muster nutzt das Angebot und verpflichtet sich zu regelmässiger und aktiver Teilnahme.



(Fortsetzung von Seite 3)

**Art. 4 Zusätzlicher Beitrag**

Herr Muster wird ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 250.-- ausgerichtet. Dieser Betrag wird nicht ausgerichtet, wenn Herr Muster seine Pflichten nicht erfüllt.

**Art. 5 Dauer**

Die Vertragsdauer deckt sich mit der Dauer des Angebotes. Das Angebot dauert vom *Datum* bis *Datum*.

**Art. 6 Kündigung**

Bei schwerer Vertragsverletzung und aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

**Art.7 Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht Liestal als einzige Instanz mit verwaltungsgerichtlicher Klage anzurufen (§ 50 Absatz 1 Buchst. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, SGS 271).

Datum/Ort:

Unterschriften:

Gemeinde X

Herr Muster